

Bundessozialgericht bestätigt bedarfsmindernde Anrechnung des Werkstattmittagessens auf den Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt

Mit Urteil vom 11.12.2007 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass das kostenfreie in der Werkstatt eingenommene Mittagessen mit einem Betrag von 1,77 Euro täglich im Rahmen der Berechnung der Grundsicherung in Anrechnung gebracht werden darf. Zwar sei das in der Werkstatt gewährte kostenlose Mittagessen nicht als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Stattdessen sei der dem Grundsicherungsberechtigten gewährte Regelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt mit einem Betrag von 1,77 Euro täglich in Abzug zu bringen. Damit ist die Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt, es wird nicht weiter empfohlen, Rechtsmittel einzulegen. (Link:

www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/artikel/Anrechnung_des_werkstattmittagessens.php?listLink-1